



SACHSEN-ANHALT

**Landesstraßenbaubehörde
Zentrale**

**An die
Grundeigentümer und Pächter
in der Gemarkung Schönebeck**

**Planungen für die Landesstraße L51 Ortsdurchfahrt Schönebeck
Brücke über die Bahn
hier: Vorarbeiten auf Grundstücken**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB LSA) beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit die oben genannte Planung durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf nachfolgenden Flurstücken:

Gemarkung: Schönebeck-Salzellen (1404)

Flur 3

Flurstück 101/3, 101/5, 101/6, 102/1, 102/5, 102/7, 102/8, 102/9, 103/1, 103/2, 107/6, 108/2, 108/4, 108/9, 108/11, 127, 1494/108, 1659/155, 1662/108, 1663/108, 2597/128, 2598/128, 2599/128, 2650/128, 2651/128, 2722/128, 2723/128, 3067/103, 3473/108, 3957/128, 3958/108, 3959/108, 3961/107, 3962/107, 3965/108, 3966/105, 3967/105, 3968/105, 3969/105, 3970/105, 3971/105, 3972/104, 3973/104, 3974/104, 3975/104, 3977/104, 3978/104, 3979/104, 3980/103, 3981/103, 3982/103, 3983/103, 3984/103, 3985/103, 3986/103, 3987/102, 3988/102, 3989/102, 3990/102, 3991/102, 3992/102, 3993/108, 3994/108, 3995/108, 3996/108, 3998/108, 3999/108, 4000/109, 4001/109, 4003/109, 4005/108, 4006/108, 4007/108, 4008/108, 4016/108, 4017/108, 4124/108, 4125/108, 4147/109, 4148/109, 4190/108, 4191/108, 4192/128, 4193/128, 6327, 6328, 6331, 6385, 6386, 10294, 10295, 10297, 10320, 10321, 10322, 10323, 10324, 10325, 10326, 10327, 10328, 10331, 10332, 10333, 10488, 10558, 10686,

Flur 26

Flurstück 2/2,

in der Zeit vom 14.09.2020 bis zum 30.11.2020 vorbereitende Arbeiten durchzuführen.

Zu diesen vorbereitenden Arbeiten gehören die Vermessungsarbeiten, die hiermit bekannt gemacht werden. Die im vorherigen Abschnitt benannten Flurstücke werden vermessungstechnisch erfasst. Hierzu ist in der Regel das Betreten der Flurstücke erforderlich. Es erfolgt eine vermessungstechnische Erfassung der Geländeoberfläche und der topografischen Details wie Straßen, Wege, Gräben, Gebäude und Bäume. Hierbei ist teilweise auch die Betretung umfriedeter Grundstücke notwendig. Durch die Vermessung werden auch Gebiete erfasst, welche nicht unmittelbar baulich betroffen sind. Dieser erweiterte Bereich ist notwendig, um die Schutzaspekte für Mensch und Umwelt in der Planungsphase berücksichtigen zu können (Bsp. Lärmschutz) und die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Vor der Betretung umfriedeter Grundstücke erfolgt in der Regel eine persönliche Anmeldung durch die Straßenbauverwaltung oder durch von ihr beauftragte Unternehmen.

Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden Festpunkte dauerhaft vermarkt. Diese Punktmarken werden soweit als möglich im öffentlichen Raum eingebracht. Wenn Punkte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vermarkt werden, kommen in der Regel unterirdische Marken zum Einsatz, so dass eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Zur Vermarkung der Punkte kann das Befahren der Flächen mit Vermessungsfahrzeugen notwendig sein.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das **Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA)** die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese nach § **36 StrG LSA** zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) auf Ihren Antrag oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Sollten Sie die Vorarbeiten nicht zulassen, so verständigen Sie uns bitte umgehend. Wir weisen aber darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Vorarbeiten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach **Bekanntgabe** Klage beim Verwaltungsgericht **Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg** schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts **Magdeburg**, über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/ery bezeichneten Kommunikationswege, einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

i. A. Lauwigi

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

7206047-1

2/428 mm